

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Niedernhausen

alte Fassung	neue Fassung
<p>Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 25. Mai 2022 folgende</p> <p style="text-align: center;">Hauptsatzung</p> <p>beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 29. April 2026 folgende</p> <p style="text-align: center;">Hauptsatzung</p> <p>beschlossen:</p>
§ 2	§ 2
<p>(2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gemäß § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.</p>	<p>(2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gemäß § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.</p>
§ 5	§ 5
<p>(1) Für die Ortsteile Engenhahn, Königshofen, Niedernhausen, Niederseelbach, Oberjosbach und Oberseelbach und werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.</p>	<p>(1) Für die Ortsteile Engenhahn, Königshofen, Niedernhausen, Niederseelbach, Oberjosbach und Oberseelbach und werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.</p>
§ 7	§ 7
<p>(2) Eine Internetübertragung öffentlicher Sitzungen der Gemeindevertretung (sog. Live- oder Internetstreaming) ist zulässig; dies gilt nicht für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse. Die Speicherung der Film- und Tonaufnahmen erfolgt bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.</p>	<p>(2) Eine Internetübertragung öffentlicher Sitzungen der Gemeindevertretung (sog. Live- oder Internetstreaming) ist zulässig; dies gilt nicht für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse. Die Speicherung der Film- und Tonaufnahmen erfolgt bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Bei der Internetübertragung werden lediglich die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie die Gremienmitglieder, die sich zu Wort melden, aufgenommen. Weitere Personen – auch Bedienstete – können nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Die Aufzeichnung der</p>

	Sitzung wird bis zur nächsten Sitzung im Internet zum Abruf bereitgestellt.
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Wiesbadener Kurier/Untertaunus-Idsteiner Land“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Wiesbadener Kurier/Untertaunus-Idsteiner Land“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekanntgemacht. durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Niedernhausen im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.niedernhausen.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen.</p> <p>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Wiesbadener Kurier/Untertaunus-Idsteiner Land“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.</p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages im Internet bzw. mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Wiesbadener Kurier/Untertaunus-Idsteiner Land“ den bekannt zu machenden Text enthält.</p>